

Mitwirkungspolitik

Erklärung gemäß § 185 Börsegesetz 2018 (BörseG)

Auf Basis der Richtlinie (EU) 2017/828 haben Vermögensverwalter gemäß § 185 BörseG 2018 idgF entweder eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten, diese auf ihrer Website zu veröffentlichen sowie jährlich über deren Umsetzung auf ihrer Website zu berichten oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben, warum sie eine oder mehrere der Anforderungen des § 185 BörseG 2018 idgF nicht erfüllen.

Die BKS Bank bietet Portfolioverwaltungsdienstleistungen, d.h. eine Vermögensverwaltung auf Vollmachtbasis (Vermögensmanagement), für Anleger an. Die vorliegende Erklärung bezieht sich auf das von der BKS Bank in ihrer Funktion als Vermögensverwalter angebotene Vermögensmanagement. Es gilt festzuhalten, dass die BKS Bank nur in einzelnen Anlagestrategien und nur sehr vereinzelt Investments in Einzelaktien tätigt. Daraus ergibt sich, dass der Anteil sämtlicher in den Portfolios der Kunden befindlichen Aktien, jeweils gemessen an der gesamten Marktkapitalisierung der jeweiligen Gesellschaft, sehr gering und damit unbedeutend ist.

Entsprechend § 185 Abs. (1) Börsegesetz wird nachfolgend beschrieben,

a) wie die BKS Bank die Gesellschaften, in die sie investiert hat, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance:

Die im Vermögensmanagement gehaltenen Aktien werden laufend durch spezialisierte Mitarbeiter bewertet bzw. überwacht. Im Zuge eines Auswahl- bzw. Monitoringverfahrens liefert eine fundamentale Aktienanalyse einen gewichtigen Beitrag. Neben der laufenden Beurteilung bzw. der Überwachung erfolgt zumindest monatlich ein Meeting des Portfoliomanagements, um die gehaltenen bzw. potenzielle Einzelaktientitel zu beurteilen.

b) wie die BKS Bank Dialoge mit Gesellschaften führt, in die sie investiert hat:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, werden keine Dialoge mit den Gesellschaften geführt.

c) wie die BKS Bank Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausübt:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen investierten Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, wird das Stimmrecht bei den jeweiligen Hauptversammlungen daher nicht ausgeübt.

Besteht bei einer etwaigen Dividendenausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen stets eine Cashdividende bevorzugt. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung werden nicht ausgeübt, sondern interessewährend für den Kunden veräußert.

d) wie die BKS Bank mit anderen Aktionären zusammenarbeitet:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, wird mit anderen Aktionären nicht zusammengearbeitet.

e) wie die BKS Bank mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert hat, kommuniziert:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, wird mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften nicht kommuniziert.

f) wie die Bank mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgeht:

Die für die BKS Bank geltenden Compliance-Grundsätze verbieten interessenkonflikt-behaftete Handlungen zum Nachteil des Kunden. Bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit Aktieneinzeltiteln von Gesellschaften, an denen die BKS Bank beteiligt ist, dürfen Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden.